

| Sitzungsvorlage | | JHA/SA/11/2021 | |
|--|----------------------------------|----------------|-----------------------|
| <p>Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Sachstandsbericht zur Umsetzung der Gesetzesreform</p> | | | |
| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
| 1 | Jugendhilfe- und Sozialausschuss | 06.12.2021 | öffentlich |

| | |
|---------------|--|
| keine Anlagen | |
|---------------|--|

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Gesetzesreform des Sozialgesetzbuches VIII dem sog. Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Bereits 2014 wurde in der damaligen Legislaturperiode der Bundesregierung über eine Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII diskutiert. Dessen Überarbeitung war im damaligen Koalitionsvertrags festgelegt. Letztendlich kam es im Oktober 2020, im Rahmen des bundesweiten Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe, zur Vorlage eines Referentenentwurfs durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Daraufhin folgten im Dezember 2020 ein Regierungsentwurf, im März 2021 Änderungsvorschläge des Bundesrates sowie Gegenäußerungen der Bundesregierung, im April 2021 die Beschlussfassung des Bundestags. Der Bundesrat stimmte der Gesetzesreform am 07.05.2021 zu. Durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – mit Ausnahme der Regelung der zweiten und dritten Stufe der inklusiven Lösung – zum 10.06.2021 in Kraft getreten.

Die zentralen im KJSG aufgenommenen Änderungen werden im Folgenden anhand der fünf Schwerpunktthemenfelder mit einer kurzen Einführung und Benennung der Hauptpunkte dargestellt:

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Neureglungen bringen in der Gesamtheit eine Klarstellung und Stärkung der bisherigen Praxis und neue Aufgaben für das Jugendamt mit sich. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden die Änderungen und Ergänzungen im Kinderschutz kontrovers diskutiert. Neben im KJSG aufgenommenen Änderungen wurden in Bezug auf den Kinderschutz auch Änderungen und Ergänzungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vorgenommen. Im Mittelpunkt der bedeutendsten Änderungen im Kinder- und Jugendschutz steht die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. So wurde zum einen die Liste der Berufsgeheimnisträger im KKG erweitert, zudem sollen diese mehr in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen werden. Ärzte haben nun die Möglichkeit das Jugendamt direkt über Kinderschutzfälle zu informieren. Demgegenüber wurde dem Jugendamt nun eine Rückmeldepflicht hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdung gegenüber dem Kooperationspartner im Kinderschutz auferlegt. Auch sind dem Familiengericht bei Kinderschutzverfahren nunmehr Teile des Hilfeplans durch das Jugendamt zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit bis hin zu gemeinsamen Konferenzen bei der Strafverfolgung vorgesehen. Insbesondere bei der Verfolgung von Strafen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen soll ein größerer Informationsfluss und Austausch von Daten ermöglicht werden. Für die Strafverfolgungsbehörden besteht bei sexualisierter Gewalt nunmehr eine Mitteilungspflicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Im Einzelnen können die Änderungen wie folgt zusammengefasst werden:

- Stärkung in der Zusammenarbeit mit
 - Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern
 - Familiengerichten
 - Strafverfolgungsbehörden
- Änderungen im Bereich der Betriebserlaubnis, Stärkung der Einrichtungsaufsicht
- Strengere Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Im Gesamten wurden die Rechte von Kindern und Jugendlichen in vielfältiger Weise gestärkt und gesetzlich geregelt. Um zu verhindern, dass die Hilfe für Eltern bei der Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei außerfamiliären Hilfeformen endet, wurde die Elternarbeit nach dem Grundsatz „Kinder bleiben Kinder ihrer Eltern“ gesetzlich verankert und damit gestärkt. Auch im Rahmen von Pflegeverhältnissen, im Rahmen derer das Jugendamt nun die Pflicht zur Sicherstellung eines Schutzkonzepts hat, sind die Elternrechte zu fördern. Bei Leistungen in gemeinsamen Wohnformen ist nach neuer Gesetzeslage auch der Vater der Kinder anspruchsberechtigt.

Bei Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige sollen auf dem Weg zur Selbständigkeit und bei der Überleitung in andere Sozialleistungssysteme die Übergänge durch eine sorgfältige Planung und Fristsetzungen gewährleistet werden. Hilfen für junge Volljährige bringen eine höhere Verbindlichkeit mit sich, wenn und solange die selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen dessen haben junge Volljährige nun stets einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen, was auch als „Coming Back“-Option beschrieben wird.

Die Änderungen können im Einzelnen wie folgt zusammengefasst werden:

- Verbesserung der Hilfeplanung
- Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe
- Dauerverbleibensanordnung in Pflegefamilien
- Erweiterung der Hilfen und Rechtsanspruch für Junge Volljährige und Careleaver
- Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung - Inklusive Lösung

Durch das KJSG müssen künftig alle Angebote der Jugendhilfe gleichsam für alle Kinder und Jugendlichen geeignet und somit auch für behinderte Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art ihrer Behinderung ausgerichtet sein. Im Bereich der Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass die individuelle und ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung aus einer Hand gewährt werden müssen. Hierbei gilt es die bisherige Trennung der Rechtskreise nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) und dem SGB VIII (Jugendhilfe) aufzuheben. Die mit der Umsetzung der inklusiven Lösung verbundenen Aufgaben sind vielschichtig und von weitreichender Bedeutung. Der ganzheitliche Ansatz aller Hilfen unter einem Dach ist ein Paradigmenwechsel und wird daher auch als „Große Lösung“ der Inklusion beschrieben.

Die Umsetzung ist in einem dreistufigen Verfahren mit Übergangsregelungen vorgesehen. Während die erste Stufe bereits umzusetzen ist, folgt die zweite Stufe zum 01.01.2024 und die dritte Stufe unter Vorbehalt der Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027. Final sollen dann alle Hilfen aus einer Hand durch einen Träger bis zum 01.01.2028 umgesetzt werden. Inhaltlich gestalten sich die einzelnen Stufen wie folgt:

Erste Stufe ab 2021 – Stärkung und Verankerung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung

- Verankerung des Inklusionsgedankens
- Angemessene Berücksichtigung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in Stellungnahme nach § 35a SGB VIII
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungsträger nach SGB VIII und SGB IX
- Einführung eines allgemeinen und umfassenden Beratungsanspruchs für Leistungsberechtigte
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs im KJSG

Zweite Stufe ab 2024 – Verfahrenslotse

- Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotsen beim Jugendamt

- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Dritte Stufe ab 2028 – Sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Behinderung

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII
- Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 01.01.2027 verkündet, welches die nähere Ausgestaltung regelt.

Prävention vor Ort

Der niederschwellige und bessere Zugang zu Hilfsangeboten und die Verbesserung der Wirkungsorientierung präventiver Angebote sind Ziel dieses Themenfelds. Hierbei steht die Sicherung der Qualität und die Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit von Hilfen im Fokus. Im Rahmen der Umsetzung der damit verbundenen rechtlichen Vorgaben sind die bestehenden und neu zu installierenden Angebote auf einen niederschweligen Zugang, der Verbesserung und der Konkretisierung von Leistungsinhalten und der Erhöhung der Verbindlichkeit, auch unter Berücksichtigung des inklusiven Gedankens, anzubieten. Im Einzelnen gestaltet sich dies wie folgt:

- Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit
 - Bedarfsgerechte Erweiterung niederschwelliger Hilfeangebote mit unmittelbarer Inanspruchnahme
- Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen
- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen
- Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
- Schulassistenz als Hilfe zur Erziehung
- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Rechte und Mitspracherechte, im fachlichen Kontext Subjektstellung benannt, von jungen Menschen, Eltern und Familien wurden durch die KJSG-Reform gestärkt. Dabei wird die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien als grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben, was eine verbesserte Beteiligung in der praktischen Umsetzung gewährleisten soll. Im Einzelnen werden die Änderungen wie folgt zusammengefasst:

- Selbstbestimmung junger Menschen
- Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

- Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen (Ombudstellen)

Zusammenfassung/Fazit

Durch die Gesetzesreform des SGB VIII und Einführung des KJSG wurden eine Vielzahl von Vorgaben und Neuregelungen innerhalb der einzelnen Themengebiete des SGB VIII konkretisiert und eingearbeitet. Die einzelnen Änderungen und Ergänzungen der Paragraphen bilden die Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe, welche sich in fünf Themenblöcken inhaltlich wiederfinden. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen im KJSG sind innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe alle Kooperationspartner der öffentlichen Jugendhilfe mit mehr oder minder großem Aufwand zur Umsetzung und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Auch für das Jugendamt des Landratsamtes Karlsruhe ist die Umsetzung des KJSG als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit einer Reihe von Aufgaben verbunden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern sich die Änderungen und Neuregelungen im Einzelnen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche innerhalb des Jugendamts auswirken.

Im Rahmen der Ausübung der bereits in Kraft getretenen Rechtslage lassen sich aber erste Rückschlüsse auf den bevorstehenden Arbeitsaufwand der neu umzusetzenden und geregelten Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe schließen, auch wenn bei vielen Änderungen erst im Laufe der Zeit der tatsächliche Arbeitsaufwand deutlich werden wird.

Mit Blick auf die fünf Themenfelder fordert die inklusive Lösung, langfristig die Hilfen für alle Kinder- und Jugendlichen aus einer Hand, unabhängig einer persönlichen Einschränkung oder Behinderung zu gewähren, vielfältige Entscheidungen im Hinblick auf Organisationsstruktur, Ablauforganisation, Fachkompetenz, Qualitätssicherung, Qualitätsgewährleistung und Qualitätsentwicklung im Hilfeprozess sowie personelle Ressourcen. Der Einsatz der ab 2024 einzuführenden Verfahrenslotsen erfordert viel Knowhow insbesondere in den Rechtskreisen des SGB VIII und IX, ebenso wie das gesetzliche Vorhaben in der langfristigen Zusammenlegung aller Hilfen unter einem Dach und der damit verbundenen „Großen Lösung“. Zwar ist die „Große Lösung“ final erst bis 2028 abzuschließen, erste Anzeichen deuten aber darauf hin, dass die Zusammenführung der Rechtskreise, abhängig kommunalpolitischer Entscheidungen, bereits früher vorgenommen werden sollten.

Aber auch im Bereich des Kinderschutzes sind die neuen und vielfältigen, neben den bisher bestehenden Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. In der Kooperation mit Berufsheimnisträgern wird der Aufwand bei den seit Jahren steigenden Fallzahlen im Bereich der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen ebenso neu zu beurteilen sein, wie der Aufwand bei der Unterstützung und Fortbildung von Kooperationspartnern im präventiven Kinderschutz.

Bei außerfamiliären Unterbringungen gilt es, die neuen Ansprüche in der Hilfe transparent zu machen. Im Übergangsmanagement bei Hilfen für junge Volljährige wird sich zeigen, wie sich der neu geregelte Rechtsanspruch der „Coming Back“-Funktion tatsächlich auswirken wird.

Durch die Konkretisierung des Präventionsgedankens wird die Bereitstellung der Angebotsvielfalt vor Ort forciert. Neue Angebotsformen im Sozialraum oder Bildungsinstitutionen sollen entwickelt werden, um frühzeitig zu unterstützen und zu intervenieren. Dies bietet viele Chancen, neue Angebote zu installieren, stellt die Jugendhilfe aber vor allem in der Umsetzung des inklusiven Gedankens vor eine große Herausforderung.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich der Beratungsanspruch und die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern durch die Novellierung in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe verbessert und gestärkt haben, was den Aufwand einer rechtskonformen Beratung deutlich vergrößert. Dies vor allem, wenn die neu geltenden Ansprüche transparent werden. Um den gesamten Aufgabenkatalog der Kinder- und Jugendlichen künftig bewältigen zu können, hat der Gesetzgeber auch die Verpflichtung zur Anwendung von Personalbedarfsbemessungsinstrumenten aufgenommen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht final beurteilt, eingeschätzt oder festgelegt werden. Entsprechend der Neuregelungen und Änderungen ist in der Umsetzung der einzelnen Aufgaben der Reform aber von einem Mehraufwand auszugehen.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sind vor allem die Aufgaben in der Umsetzung der inklusiven Lösung mit Einführung der Verfahrenslotsen und der weiter anstehenden und damit verbundenen Zusammenführung aller Hilfen für Kinder- und Jugendliche bis 2028 nur durch finanziellen und personellen Mehraufwand zu bewältigen.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.